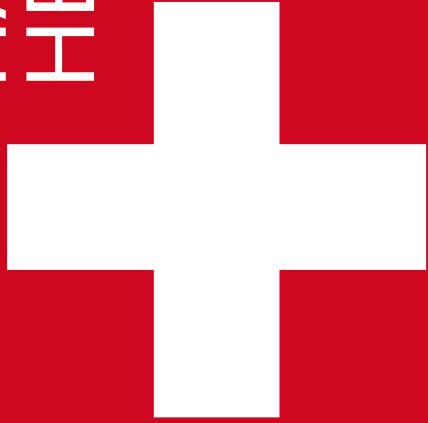


HABITUS
HELVETICUS



DOKUMENTATION

NADJA MÜLLER
MIRIAM MAAG

DAVID COUSIN
DOMINIK JUNKER

Grüezi!

Habitus Helveticus
Eine Arbeit entstanden im Rahmen des
Designsymposiums 2016: Take Action!

Gruppe p5b:
Nadja Müller VIAD, Mirijam Maag VSD,
David Cousin VID, Dominik Junker VVK

Mentoren:
Björn Franke, Verena Ziegler

Wir danken allen Personen, welche sich
bereitgestellt haben für uns ins
Mikrofon zu sprechen und sich unseren
kritischen Fragen gestellt haben.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Übung Sechseläutenplatz	5
Erste Ideenfindung	8
E Schwalbe macht no ke Sommer	10
Weiterentwicklung I	13
Interviews	14
Weiterentwicklung II	16
Alle Töne	24
Booklet	27

Einleitung

In jüngster Zeit ist die Zuwanderung in die Schweiz wieder vermehrt in Frage gestellt worden. Im Diskurs über die Gesetze und Regeln unserer Gesellschaft, haben wir uns gefragt, was man als Ausländer tun muss, wenn man die Schweizer Staatsbürgerschaft erlangen möchte.

Herangehungsweise

Die momentane Situation der sogenannten „Flüchtlingskrise“ beschäftigt die ganze Welt. Europa scheint seinen Grundsätzen von Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit nicht mehr gerecht zu werden. Mitteleuropa schliesst seine Grenzen.

Während unseren ersten Recherchen für dieses Projekt haben wir uns mit der Abgrenzung und den Grenzen verschiedener Staaten beschäftigt. Wir erwägen einen eigenen Staat zu gründen, eine Enklave zu finden und diese zu besetzen. Es entstanden erste Versuche (siehe Bilder Dokumentation). Unser Hauptinteresse galt den Dokumenten und den Gesetzesgebungen, den Symbolen von Staat und Land, welche wir inhaltlich, kritisch erforschten.

Der Prozess der Dokumentenrecherche führte uns zum Thema der Schweizer Einbürgerung, welches zum Inhalt unserer Arbeit wurde.

Konzept und Ausführung

Das Einbürgerungsverfahren der Schweiz ist dreistufig. Wer sich einbürgern lassen möchte, muss sich einer Überprüfung stellen, vorausgesetzt man verfügt über die Einbürgerungsvoraussetzungen. In einem föderalistischen Staat wie der Schweiz bedeutet dies auch, dass Stadt, Kanton und die Gemeinde unterschiedliche Vorgehensweisen der Überprüfung und Auswahl der Bewerber haben.

Dies kann zu willkürlichen und unfairen Entscheidungen führen. Gerade in ländlichen Gemeinden, wo vermehrt das rechtspolitische Gedankengut präsent ist, kann man sehen, dass weit weniger Menschen eingebürgert werden als in den Städten. Zudem ist der bürokratische Aufwand enorm. Die Fragen der Einbürgerungstests scheinen uns absurd und veraltet.

Um dies zu veranschaulichen, haben wir einen Stammtisch gebaut, der ein typisch Schweizer Symbol darstellt und an dem auch wichtige Entscheidungen getroffen werden. Im Zentrum unserer Arbeit stehen Interviews, die wir mit verschiedensten Personen in Zürich und auf dem Land geführt haben. Wir haben Fragen zur Heimat gestellt und wollten wissen, ob „der Normalbürger“ die Fragen eines Einbürgerungstests beantworten kann. Diese Interviews kann man über Aromatdosen mittels eingebauten Lautsprechern an unserem Stammtisch anhören. Zudem entstand ein Booklet mit grafisch verfremdeten Dokumenten.

Übung Sechseläutenplatz



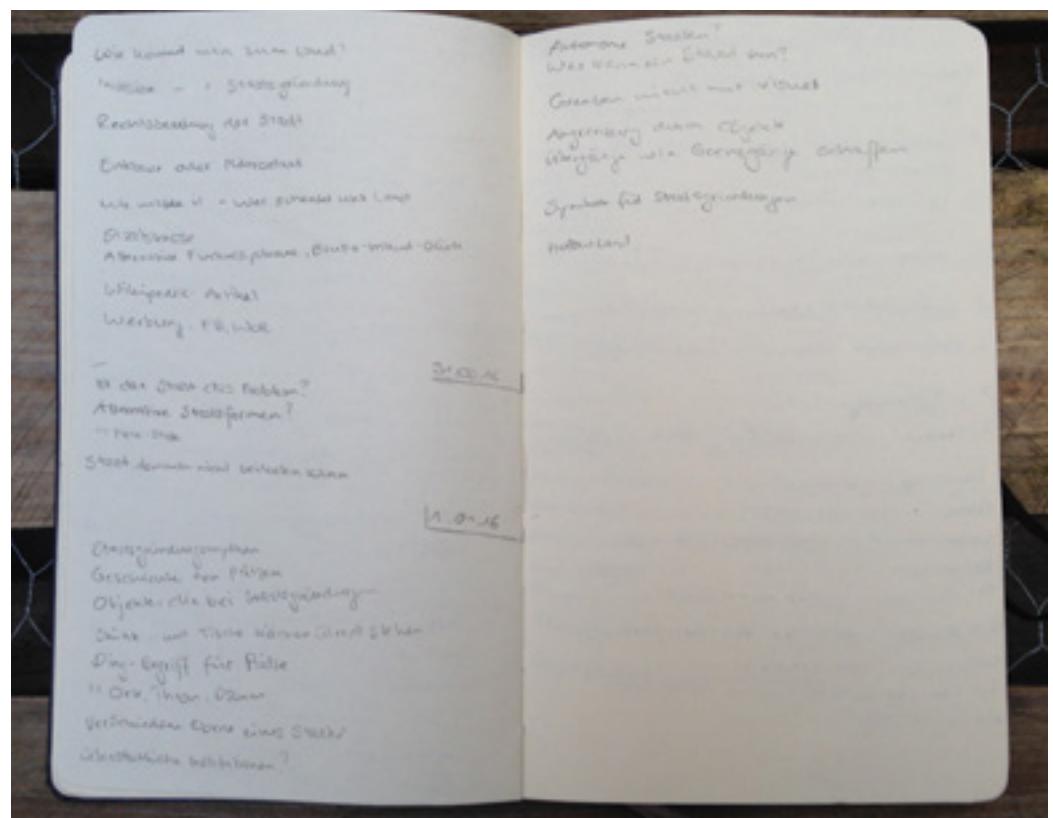
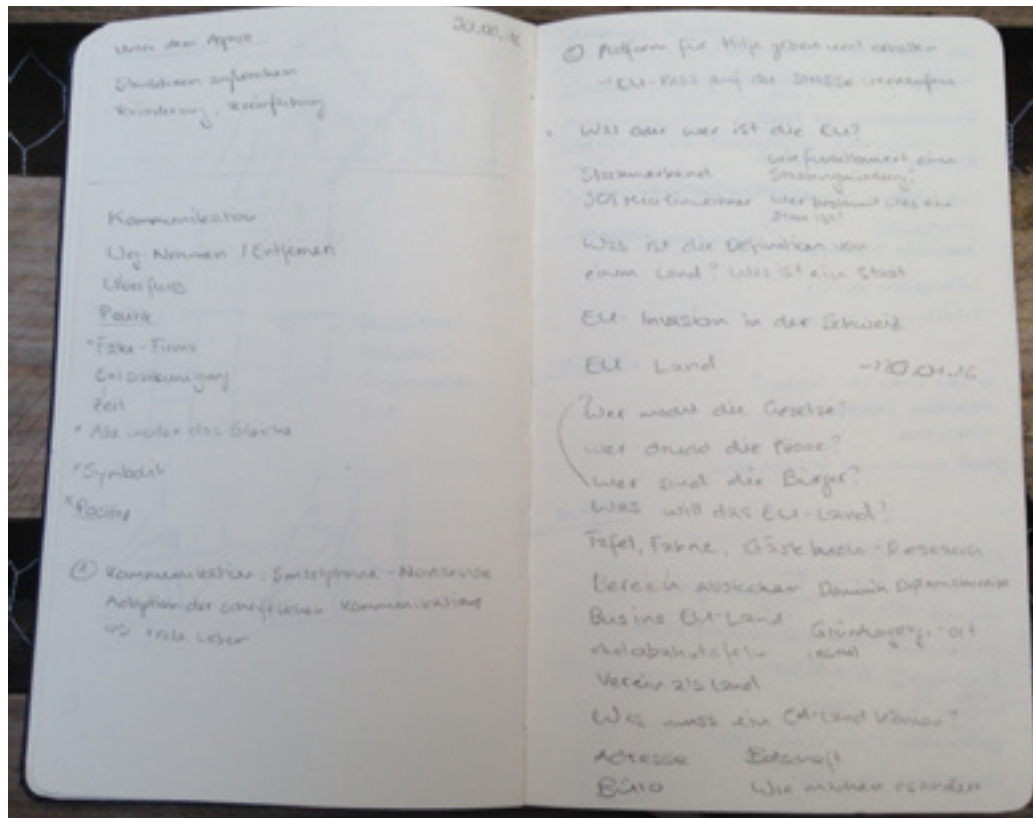


Bei der Aufgabe 2 wollten wir herausfinden, wie der Sechsläutenplatz beim Bellevue aussieht, wenn die ungeordneten Stühle geordnet werden. Da waren aber nicht nur die Stühle, sondern auch die Menschen, welche darauf sitzen. Für uns standen zwei Ordnungssystem

zur Auswahl – ein Kreis oder eine Linie. Mit einem Kreis würden die Menschen einander in die Augen sehen und eine größere Intimität würde dadurch entstehen. Doch gerade diese Intimität könnte dazu führen, dass sich weniger Menschen an der Aktion beteiligen. Aus die-

sem Grund entscheiden wir uns für die Linie. Ein weiterer Vorteil einer Linie ist auch, dass es keinen Abschluss wie bei einem Kreis gibt. Es können sich auch weitere Menschen dazusetzen. Bis auf Einzelne waren die Menschen sehr offen für die Aktion und haben toll mitgemacht.

Erste Ideenfindung



Durch ein längeres Gespräch versuchten wir uns als Gruppe zu finden und unsere gemeinsamen Interessen zu sondieren. Dabei unterhielten wir uns viel über das momentane Weltgeschehen. Wir stellten uns die Frage; was wäre, wenn jemand EU-Pässe drucken und verteilen würde. Aufgrund dieser Fragestellung entstand die Idee des EU-Landes. Daraus entstanden die folgenden Fragen:

- Was ist das EU-Land?
- Wer ist das EU-Land?
- Wie funktioniert eine Staatsgründung?
- Wer bestimmt, was ein Staat ist?
- Was ist die Definition von einem Land?
- Was ist ein Staat?
- Wer macht die Gesetze?
- Wer druckt die Pässe?
- Wer sind die Bürger?

- Was will das EU-Land?
- Was muss das EU-Land können?
- Wie machen wir es anders oder machen wir es wirklich anders?
- Wie kommt man zu Landesbesitz?
- Von der Invasion bis zur Staatsgründung
- Braucht es eine Staatskasse?

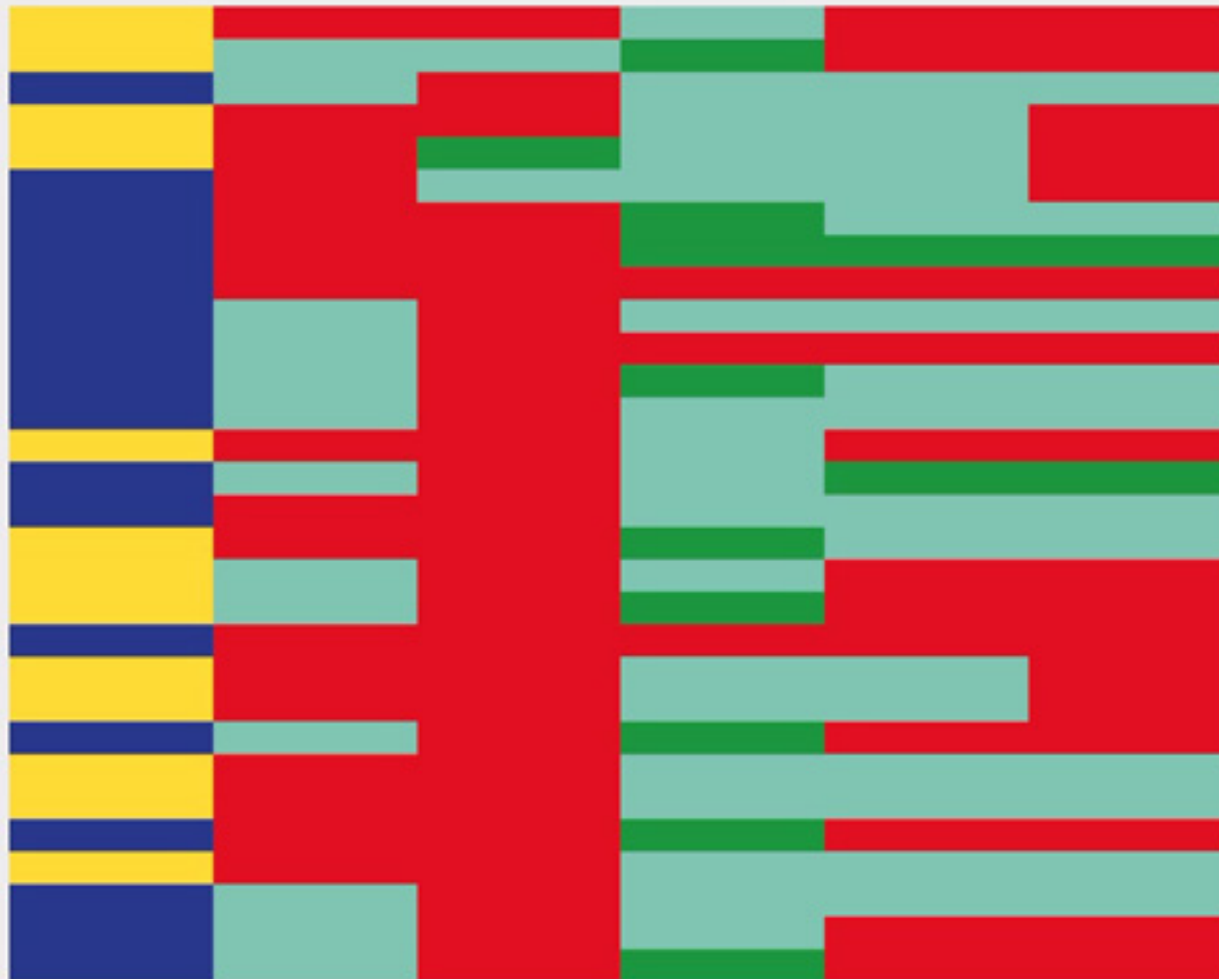
Die weitere Diskussion führte immer wieder auf das Thema Identität. Dabei auch auf einen Teil unserer eigenen Identität – die Schweizer Staatsbürgerschaft.

E Schwalbe macht no ke Sommer*

*Ein Anzeichen bedeutet
nicht, dass etwas eintritt.



ANHANG (IV)



Versuch grafischer Verfrem-
dung eines Einbürgerungsdoku-
mentes durch farbliche
Veränderung von Ja und Nein

Weiterentwicklung I

Interviews

Interviews geführt

Teil 1

1. Welcher Kanton hat am meisten Einwohner?

- A Bern
- B Genf
- C Luzern
- D Zürich

2. Wann wurde das Frauenstimm- und wahlrecht auf Bundesebene eingeführt?

- A 1971
- B 1945
- C 1979
- D 1919

3. Was ist ein Referendum?

- Die Möglichkeit des Stimmvolkes, einen Verfassungsartikel vorzuschlagen
- Die Möglichkeit des Stimmvolkes über ein Gesetz abzustimmen
- Das Gleiche wie eine Petition
- Ein Auftrag an den Bundesrat, ein Gesetz auszuarbeiten

4. Nach welcher Staatsform funktioniert die Schweizerische Eidgenossenschaft?

- Präsidiale Demokratie
- Mischform von direkter und parlamentarischer Demokratie
- Direkte Monarchie
- Parlamentarische Demokratie

5. Wie viele Unterschriften braucht es mindestens für ein eidg. fakultatives Referendum?

- A 30'000 gültige Unterschriften
- B 50'000 gültige Unterschriften
- C 100'000 gültige Unterschriften
- D 150'000 gültige Unterschriften

6. In welchem Wirtschaftszweig sind prozentual am meisten Ausländer/innen erwerbstätig?

- A Im Baugewerbe
- B In der Industrie
- C In der Landwirtschaft
- D Im Gastgewerbe

Interviews

Interviews geführt

Teil 2

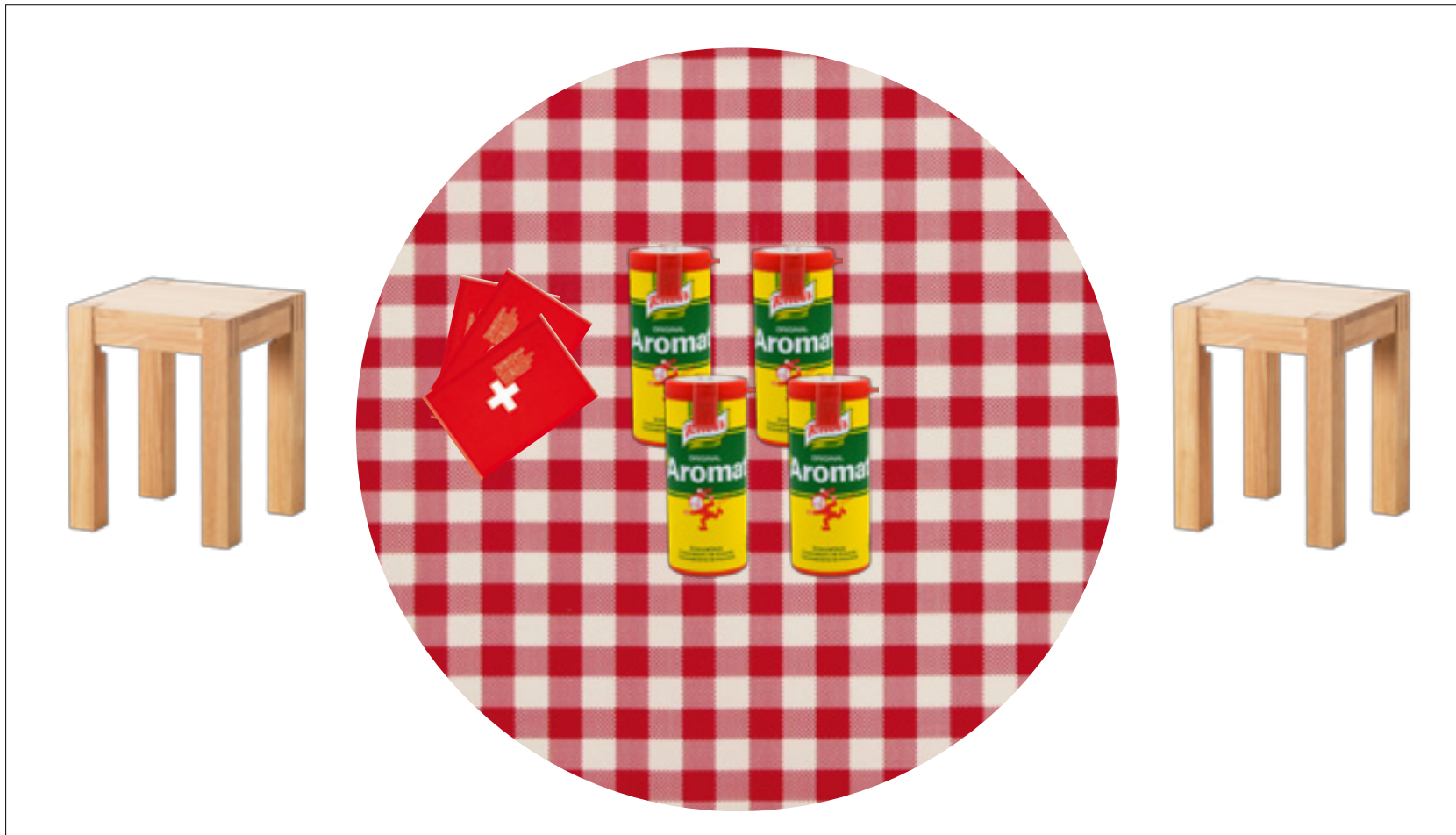
Was macht Sie als Schweizer/
Schweizerin aus ?

Was bedeutet für Sie die
Schweiz als Heimat?

Was bezeichnen Sie als typisch
schweizerisch?

Haben Sie schon Auswande-
rung erwogen?

Weiterentwicklung II

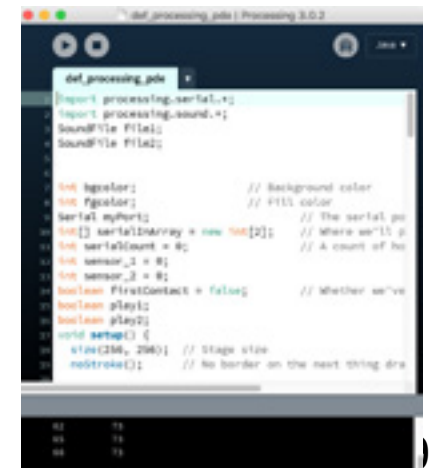
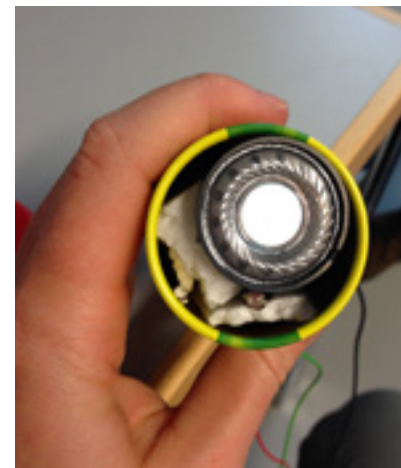


Mit unserem Konzept nahmen wir den Stammtisch durch verschiedene stilistische Mittel wieder auf.



Die vier Aromatdosen beinhalten die Aufnahmen von den Befragungen verschiedener Personen wie auch einer Sammlung von Fragen eines alternativen, von uns gestalteten Einbürgerungstests. Die Wiederholungen dieser Fragen in verschiedenen Dialekten soll zur amüsanten Einprägung dienen.

Das Aromat gehört wie auch rot-weiss karierte Tischdecke zu typischen Erkennungsmerkmale, welche man mit der Schweiz assoziiert.





Kartonprototyp

Der Stammtisch musste mehrere Aufgaben erfüllen. Auf der einen Seite sollte er stark an den typischen Stammtisch erinnern, andererseits musste auch die gesamte Technik unter der Tischplatte und im Sockel Platz finden.



Gelasert ...



... und lasiert



mit dem typischen Tischtuch

Essen	Rösti	Schokolade	Biberli	Aronst
Bräue	Herrmann	Skifahren	Sonnenbrille	Olm?
Sprache	Schafschil	1818 Baby	Tubbel	Gepfunden
Kultur	Bündeli	Papa Melli	Jessen	Sprechstunden
Geografie	Tell	Aare	Markthaus	Rheinfall
Natur	Küche	Katze	Alpen	Meienmüli
Geschichte	Reduit	Bundeshaus	Zwingli	Rüttelschne
Gesetze/ politik	föderal	milch- Kontingent	AHV	Neutralität
Geld/ Wirtschaft	Dufli	Uhren	Bank	Fifa
Eigenarten	Töpfli- schüssel	Eggsi	Ist hier noch frei?	Bönali

Übung zu einem alternativen Einbürgerungstest
 > Aufzeigen der Beliebigkeit Antworten der Fragen

Video



Das Video ist ingkonito am
Stammtisch im Weissen Kreuz
entstanden.

alle Töne



Wörter



Fragen zur Ein-
bürgerung I

Die Broschüre



Fragen zur Ein-
bürgerung II

Heimatfragen



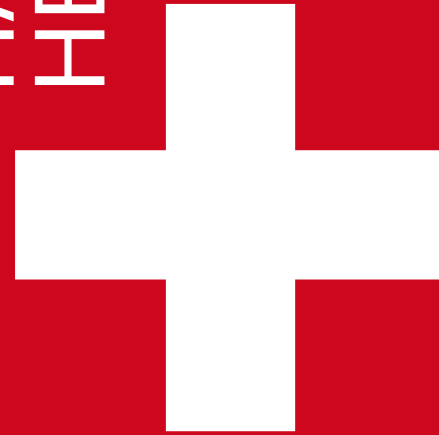
Schweizer
Wörter



2.

Sind Sie sicher, dass Sie eine Ungerechtigkeit auch dann als solche wahrnehmen, wenn Sie selbst davon profitieren?

HABITUS
HELVETICUS



An alle, die es wagen,
sich in der Schweiz
einbürgern lassen zu wollen.

N.M.
M.M.
D.C.
D.J.

Grüezi!

Möchten sie gerne Schweizer Staatsbürger-In werden?

Nun, dann sollten sie wissen, so einfach ist das nicht.

Erst einmal müssen sie die sechs Integrationskriterien erfüllen, mindestens zwölf Jahre in der Schweiz wohnen, keine Straftaten begangen haben und keine Sozialhilfe beziehen. Dann erst dürfen sie den Test machen.

Aber keine Angst mit ein bisschen Fleiss und gutem Wille schaffen sie das mit links!



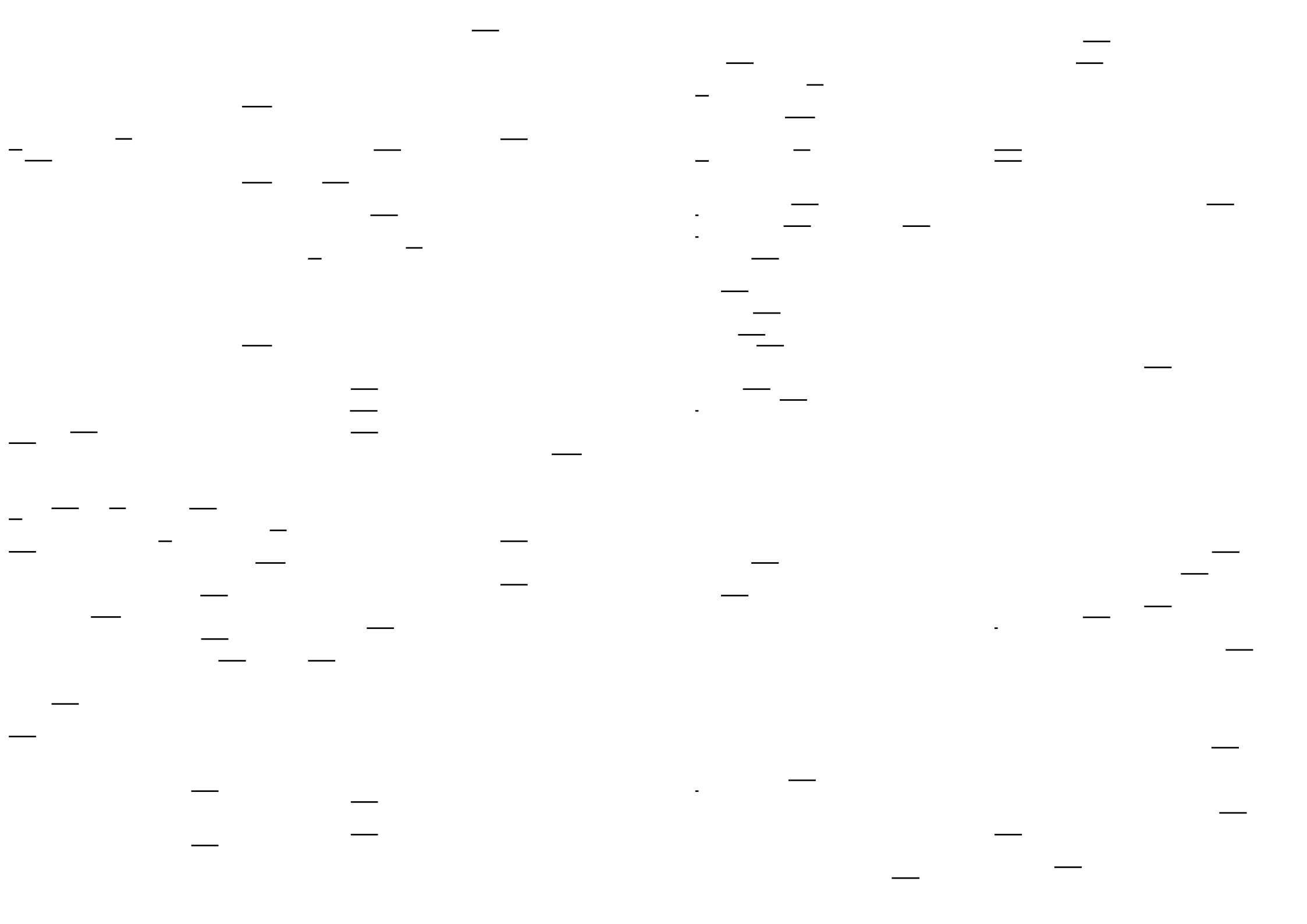


Handbuch Bürgerrecht

Anhang IV: Gesuchseinreichung und Antrag

	Art. 13			Art. 27	Art. 28	übrige Artikel
	GESUCH IST EINZUREICHEN bei:	Kanton verwendet eigenes Formular	Kanton liefert uns geschriebene Bewilligung	Gesuch muss Antrag unterbreitet werden(s. Fussnote)	Gesuch muss Kanton zum Antrag unterbreitet werden (s. Fussnote)	Gesuch muss Kanton zum Antrag unterbreitet werden
AG	Gemeinde	JA	JA	NEIN	JA	JA
AI	Gemeinde	NEIN	NEIN	NEIN (mit Ausnahmen)	JA	JA
AR	Kanton	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN
BE	Gemeinde	JA	JA (Ausnahme Stadt Bern)	NEIN	NEIN	JA
BL	Kanton	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA
BS	Kanton	JA	JA	NEIN (mit Ausnahmen)	NEIN	NEIN (mit Ausnahmen)
FR	Kanton	JA	JA	JA	JA	JA
GE	Kanton	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN
GL	Kanton	NEIN	JA	JA	JA	JA
GR	Kanton	NEIN	JA	NEIN (mit Ausnahmen)	NEIN JA	NEIN JA
GR	Kanton	NEIN	JA	NEIN (mit Ausnahmen)	NEIN	NEIN
JU	Kanton	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN
LU	Gemeinde	JA	JA	NEIN	JA	JA
NE	Kanton	NEIN	JA	NEIN	NEIN (nur Zivilstandsblatt)	NEIN (nur Zivilstandsblatt)
NW	Kanton	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN
OW	Gemeinde	JA	JA	NEIN (mit Ausnahmen)	NEIN	NEIN
SG	Gemeinde	NEIN	JA	NEIN	JA	JA
SH	Gemeinde	NEIN	JA	NEIN (mit Ausnahmen)	JA	JA
SO	Kanton	JA	JA	JA	JA	JA
SZ	Gemeinde	JA	JA	NEIN	NEIN (nur Fam.-Ausw.)	JA
TG	Kanton	NEIN	JA	NEIN (mit Ausnahmen)	JA	JA
TI	Gemeinde	JA	JA	NEIN	NEIN (nur Fam.-Ausw.)	NEIN (nur Fam.-Ausw.)
UR	Kanton	JA	JA	NEIN (mit Ausnahmen)	JA	JA
VD	Gemeinde	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN
VS	Kanton	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN
ZG	Kanton	NEIN	JA	NEIN	JA	JA
ZH	Kanton	NEIN	JA	NEIN (mit Ausnahmen)	JA	JA

Wichtiger Hinweis: Sind bei Artikel 27 oder 28 Kinder aus einer früheren Ehe oder aussereheliche Kinder vorhanden, ist das Gesuch immer dem Heimatkanton zu unterbreiten.



187 Bürger 141.0

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer ~~Bürger~~rechts (~~Bürger~~rechtsgesetz, BÜG)¹ vom 29. September 1952 (Stand am 1. Januar 2013)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 43 Absatz 1, 44 und 68 der Bundesverfassung,^{2,3} nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. August 19514,

beschliesst:

I. Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen
A. Erwerb von Gesetzes wegen

Art. 11Durch Abstammung

Durch Abstammung
1 Schweizer ~~Bürger~~in oder ~~Bürger~~2 ist von Geburt an:3

a.4
das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer ~~Bürger~~in oder ~~Bürger~~ ist;
b.
das Kind einer Schweizer ~~Bürger~~in, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.
2 Das minderjährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer ~~Bürger~~recht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater.6

3 Hat das minderjährige Kind, das nach Absatz 2 das Schweizer ~~Bürger~~recht erwirbt, eigene Kinder, so erwerben diese ebenfalls das Schweizer ~~Bürger~~recht.

1 Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Juni 1976 über die Änd. des Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis), in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS 1977 237; BBl 1974 II 1).

2 Die durch das BG vom 3. Okt. 2003 geänderten Bestimmungen sind geschlechtergerecht formuliert. Ältere Bestimmungen verwenden bei Personenbezeichnungen in der Regel nur die maskuline Form;

es sind dabei aber jeweils Personen beider Geschlechter gemeint, wenn nicht auf Grund des Kontextes nur das eine oder andere Geschlecht gemeint sein kann.

3 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (~~Bürger~~rechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren), in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5233; BBl 2002 1911).

4 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (~~Bürger~~rechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren), in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5233; BBl 2002 1911).

5 Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2011 725; BBl 2006 7001). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

6 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (~~Bürger~~rechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren), in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5233; BBl 2002 1911).

Art. 2-31

1 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990, mit Wirkung seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

Art. 41Kantons- und Gemeinde~~Bürger~~recht

Kantons- und Gemeinde~~Bürger~~recht

1 Mit dem Schweizer ~~Bürger~~recht erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeinde~~Bürger~~recht des schweizerischen Elternteils.

2 Haben beide Eltern das Schweizer ~~Bürger~~recht, so erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeinde~~Bürger~~recht des Elternteils, dessen Namen es trägt.2

3 und 4 ...3

1 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

2 Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 30. Sept. 2011 (Name und ~~Bürger~~recht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 2569; BBl 2009 7573 7581).

3 Aufgehoben durch Ziff. II 1 des BG vom 30. Sept. 2011 (Name und ~~Bürger~~recht), mit Wirkung seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 2569; BBl 2009 7573 7581).

Art. 51

1 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 14. Dez. 1984, mit Wirkung seit 1. Juli 1985 (AS 1985 420; BBl 1984 II 211).

Art. 6 Findelkind

Findelkind

1 Das in der Schweiz gefundene Kind unbekannter Abstammung wird ~~Bürger~~ des Kantons, in welchem es ausgesetzt wurde, und damit Schweizer ~~Bürger~~.

2 Der Kanton bestimmt, welches Gemeinde~~Bürger~~recht es erhält.

3 Die so erworbenen ~~Bürger~~rechte erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch minderjährig ist und nicht staatenlos wird.

Art. 71Adoption

Adoption

Wird ein minderjähriges ausländisches Kind von einem Schweizer ~~Bürger~~ adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeinde~~Bürger~~recht des Adoptierenden und damit das Schweizer ~~Bürger~~recht.

1 Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 30. Juni 1972 (Adoption und Art. 321), in Kraft seit 1. April 1973 (AS 1972 2819; BBl 1971 I 1200).

B. Verlust von Gesetzes wegen

Art. 81Durch Aufhebung des Kindesverhältnisses

Durch Aufhebung des Kindesverhältnisses

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer ~~Bürger~~recht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer ~~Bürger~~recht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

1 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

Art. 8a1Durch Adoption

Durch Adoption

1 Wird ein minderjähriger Schweizer ~~Bürger~~ von einem Ausländer adoptiert, so verliert er mit der Adoption das Schweizer ~~Bürger~~recht, wenn er damit die Staatszugehörigkeit des Adoptierenden erwirbt oder diese bereits besitzt.

1b1 Der Verlust des Schwei-

zer ~~Bürger~~rechts tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt.2

2 Wird die Adoption aufgehoben, so gilt der Verlust des Schweizer ~~Bürger~~rechts als nicht eingetreten.

1 Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 30. Juni 1972 (Adoption und Art. 321), in Kraft seit 1. April 1973 (AS 1972 2819; BBl 1971 I 1200).

2 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 14. Dez. 1984, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AS 1985 420; BBl 1984 II 211).

Art. 91

1 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990, mit Wirkung seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

Art. 10 Bei Geburt im Ausland

Bei Geburt im Ausland

1 Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer ~~Bürger~~recht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer ~~Bürger~~recht beibehalten zu wollen.1

2 Verwirkt das Kind das Schweizer ~~Bürger~~recht nach Absatz 1, so verwirken es auch seine Kinder.2

3 Als Meldung im Sinne von Absatz 1 genügt namentlich jede Mitteilung von Eltern, Verwandten oder Bekannten im Hinblick auf die Eintragung in die heimatlichen Register, auf die Immatrikulation oder die Ausstellung von Ausweisschriften.

4 Wer gegen seinen Willen die Meldung oder Erklärung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig abgeben konnte, kann sie gültig noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes abgeben.

1 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Dez. 1984, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AS 1985 420; BBl 1984 II 211).

2 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Dez. 1984, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AS 1985 420;

BBl 1984 II 211).

Art. 11 Kantons- und Gemeinde~~Bürger~~recht

Kantons- und Gemeinde~~Bürger~~recht

Wer das Schweizer ~~Bürger~~recht von Gesetzes wegen verliert, verliert damit das Kantons- und Gemeinde~~Bürger~~recht.

II. Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss

A. Erwerb durch Ein~~Bürger~~ung

a. Ordentliche Ein~~Bürger~~ung

Art. 12 Ein~~Bürger~~ungsbeschluss

Ein~~Bürger~~ungsbeschluss

1 Durch Ein~~Bürger~~ung im ordentlichen Verfahren wird das Schweizer ~~Bürger~~recht erworben mit der Ein~~Bürger~~ung in einem Kanton und einer Gemeinde.

2 Die Ein~~Bürger~~ung ist nur gültig, wenn eine Ein~~Bürger~~ungsbewilligung des zuständigen Bundesamtes (Bundesamt)¹ vorliegt.2

1 Zurzeit das Staatssekretariat für Migration, SEM.

2 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187; BBl 2001 3845).

Art. 13 Ein~~Bürger~~ungsbewilligung

Ein~~Bürger~~ungsbewilligung

1 Die Bewilligung wird vom Bundesamt¹ erteilt.2

2 Die Bewilligung wird für einen bestimmten Kanton erteilt.

3 Sie ist auf drei Jahre befristet und kann verlängert werden.

4 Sie kann hinsichtlich des Einbezuges von Familiengliedern geändert werden.

5 Das Bundesamt kann die Bewilligung vor der Ein~~Bürger~~ung widerrufen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, bei deren Bekanntsein sie nicht erteilt worden wäre.3

1 Ausdruck gemäss Anhang Ziff. II 1 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit

1. Febr. 2003 (AS 2003 187; BBl 2001 3845). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.
2 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

3 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

Art. 141Eignung

Eignung

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Ein~~Bürger~~ung geeignet ist, insbesondere ob er:

a.
in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
b.
mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
c.
die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
d.
die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

1 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

Art. 15 Wohnsitzerfordernisse

Wohnsitzerfordernisse

1 Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

2 Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.1

3 Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Geschuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.2

4 Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Geschuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eing~~Bürger~~t worden ist.3

5 Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer ~~Bürger~~in oder den eingetragenen Partner eines Schweizer ~~Bürger~~s genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Geschuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer ~~Bürger~~in oder dem Schweizer ~~Bürger~~ lebt.4

6 Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäss.5

1 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

2 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

3 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

4 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

5 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

Art. 15a1Verfahren im Kanton

Verfahren im Kanton

1 Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.

2 Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Ein~~Bürger~~ungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird.

1 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 2007 (Verfahren im Kanton/Beschwerde vor einem kantonalen Gericht), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5911; BBl 2005 6941 7125).

Art. 15b1Begründungspflicht

Begründungspflicht

1 Die Ablehnung eines Ein~~Bürger~~ungsgesuches ist zu begründen.

2 Die Stimmberechtigten können ein Ein~~Bürger~~ungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt

und begründet wurde.

1 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 2007 (Verfahren im Kanton/Beschwerde vor einem kantonalen Gericht), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5911; BBl 2005 6941 7125).

Art. 15c1Schutz der Privatsphäre

Schutz der Privatsphäre

1 Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Ein~~Bürger~~ung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.

2 Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

a.
Staatsangehörigkeit;
b.
Wohnsitzdauer;
c.
Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Ein~~Bürger~~ungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse.
3 Die Kantone berücksichtigen bei der Auswahl der Daten nach Absatz 2 den Adressatenkreis.

1 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 2007 (Verfahren im Kanton/Beschwerde vor einem kantonalen Gericht), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5911; BBl 2005 6941 7125).

Art. 16 Ehren~~Bürger~~recht

Ehren~~Bürger~~recht

Die Verleihung des Ehren~~Bürger~~rechts an einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde ohne eidgenössische Bewilligung hat nicht die Wirkungen einer Ein~~Bürger~~ung.

Art. 171

1 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990, mit Wirkung seit 1. Jan. 1992 (AS 1991 1034; BBl 1987 III 293).

b. Wiederein~~Bürger~~ung

Art. 181Grundsatz

Grundsatz

1 Die Wiederein~~Bürger~~ung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber:2

a.
die Voraussetzungen von Artikel 21 oder 23 erfüllt;
b.

Rösti	Schokolade	Biberli	Aromat
Rösti	Schokolade	Biberli	Aromat
Rösti	Schokolade	Biberli	Aromat
Rösti	Schokolade	Biberli	Aromat
Hornussen	Skifahren	Sennentuntschi	Olma
Hornussen	Skifahren	Sennentuntschi	Olma
Hornussen	Skifahren	Sennentuntschi	Olma
Hornussen	Skifahren	Sennentuntschi	Olma
Schofseckel	Leck Bobby	Gopferdammi	Tubbel
Schofseckel	Leck Bobby	Gopferdammi	Tubbel
Schofseckel	Leck Bobby	Gopferdammi	Tubbel
Schofseckel	Leck Bobby	Gopferdammi	Tubbel
Bündeli	Papa Moll	Jassen	Sparschäler
Bündeli	Papa Moll	Jassen	Sparschäler
Bündeli	Papa Moll	Jassen	Sparschäler
Bündeli	Papa Moll	Jassen	Sparschäler
Tödi	Aare	Matterhorn	Trheinfall
Tödi	Aare	Matterhorn	Trheinfall
Tödi	Aare	Matterhorn	Trheinfall
Tödi	Aare	Matterhorn	Trheinfall
Kühe	Katze	Alpen	Meieriisli
Kühe	Katze	Alpen	Meieriisli
Kühe	Katze	Alpen	Meieriisli
Kühe	Katze	Alpen	Meieriisli
Reduit	Bundeshaus	Zwingli	Rütlichschuur
Reduit	Bundeshaus	Zwingli	Rütlichschuur
Reduit	Bundeshaus	Zwingli	Rütlichschuur
Reduit	Bundeshaus	Zwingli	Rütlichschuur
föderal	Milchkontigent	AHV	Neutralität
föderal	Milchkontigent	AHV	Neutralität
föderal	Milchkontigent	AHV	Neutralität
föderal	Milchkontigent	AHV	Neutralität
Dutti	Uhren	Bank	Fifa
Dutti	Uhren	Bank	Fifa
Dutti	Uhren	Bank	Fifa
Dutti	Uhren	Bank	Fifa
Tüpfelchisser	Exgüsi	Ist hier noch frei	Bünzli
Tüpfelchisser	Exgüsi	Ist hier noch frei	Bünzli
Tüpfelchisser	Exgüsi	Ist hier noch frei	Bünzli
Tüpfelchisser	Exgüsi	Ist hier noch frei	Bünzli

Tr ttst m M r-
 g nr t d h r,
 S h'ch d ch m
 Str hl nm r,
 D ch, d H ch r-
 h b n r, H rrl ch r!
 W nnd r lp n-
 firns chr t t,
 B t t, fr
 Schw z r, b t t!
 r fr mm
 S l hnt
 r fr mm
 S l hnt
 G tt mh hr n
 V t rl nd,
 G tt, d n H rrn,
 mh hr n
 V t rl nd.

K mmst m
 b ndgl hnd h r,
 F nd'ch d ch m
 St rn nh r,
 D ch, d M n-
 sch nfr ndl ch r,
 L b nd r!
 nd s H mm ls
 lcht n R m n
 K nn ch fr h nd
 s l gtr m n!
 D nnd fr mm
 S l hnt
 D nnd fr mm
 S l hnt
 G tt mh hr n
 V t rl nd,
 G tt, d n H rrn,
 mh hr n V t rl nd.

Z hst m N b lf-
 l rd h r,
 S ch'ch d ch m
 W lk nm r,
 D ch, d n r-
 gr ndl ch r,
 w g r!
 s d m gr n
 L ftg b ld
 Tr tt d S nn
 kl r nd m ld ,
 nd d fr mm
 S l hnt
 nd d fr mm
 S l hnt
 G tt mh hr n
 V t rl nd,
 G tt, d n H rrn,
 mh hr n V t rl nd.

F hrst m w ld n
 St rm d h r,
 B st d s lbst ns
 H rt nd W hr,
 D , llm cht g
 W lt nd r, R tt n-
 d r!
 n G w tt rn cht
 nd Gr n
 L sst ns k ndl ch
 hm v rtr n!
 J , d fr mm
 S l hnt,
 J , d fr mm
 S l hnt,
 G tt mh hr n
 V t rl nd,
 G tt, d n H rrn,
 mh hr n V t rl nd.

Trittst im Morgen-
rot daher,
Seh'ich dich im
Strahlenmeer,
Dich, du Hoch-
erhabener, Herr-
licher!

Wenn der Alpen-
firn sich rötet,
Betet, freie
Schweizer, betet!
Eure fromme
Seele ahnt
Eure fromme
Seele ahnt
Gott im hehren
Vaterland,
Gott, den Herrn,
im hehren Vaterland.

Kommst im
Abendglühn daher,
Find'ich dich im
Sternenheer,
Dich, du Men-
schenfreundlicher,
Liebender!

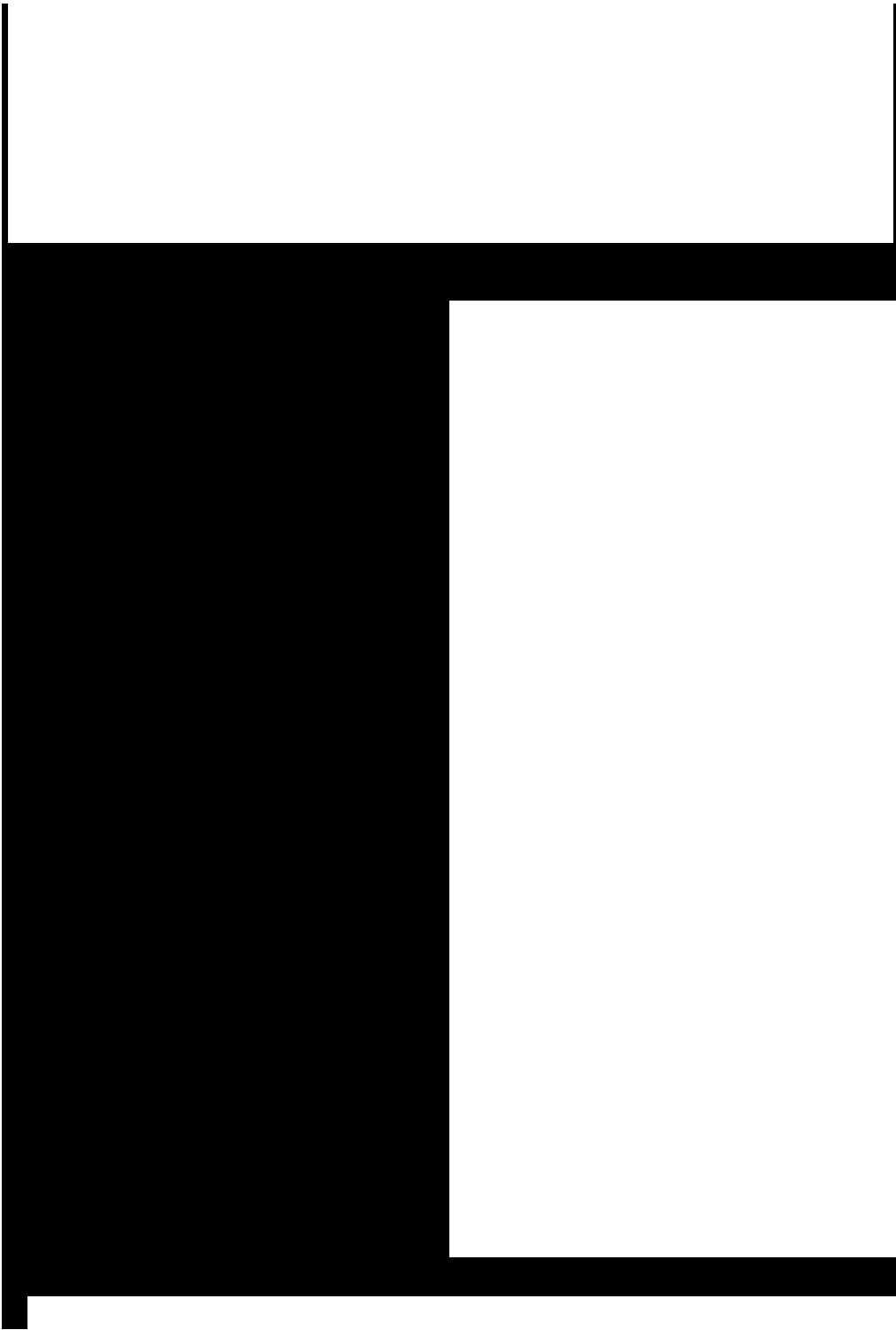
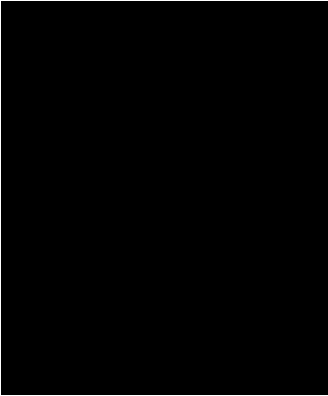
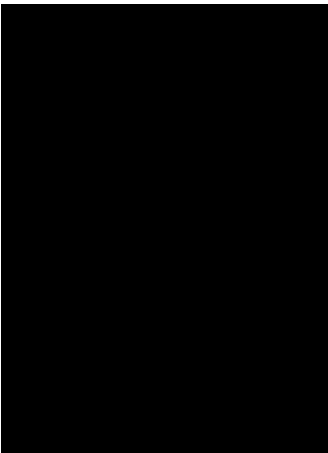
In des Himmels
lichten Räumen
Kann ich froh und
selig träumen!
Denn die fromme
Seele ahnt
Denn die fromme
Seele ahnt
Gott im hehren
Vaterland,
Gott, den Herrn,
im hehren Vaterland.

Ziehst im Nebelf-
lor daher,
Such'ich dich im
Wolkenmeer,
Dich, du Un-
ergründlicher,
Ewiger!

Aus dem grauen
Luftgebilde
Tritt die Sonne
klar und milde,
Und die fromme
Seele ahnt
Und die fromme
Seele ahnt
Gott im hehren
Vaterland,
Gott, den Herrn,
im hehren Vaterland.

Fährst im wilden
Sturm daher,
Bist du selbst uns
Hort und Wehr,
Du, allmächtig
Waltender, Retten-
der!

In Gewitternacht
und Grauen
Lasst uns kindlich
ihm vertrauen!
Ja, die fromme
Seele ahnt,
Ja, die fromme
Seele ahnt,
Gott im hehren
Vaterland,
Gott, den Herrn,
im hehren Vaterland.



3.

Haben Sie keine Angst vor dem Tod (weil Sie materialistisch denken, weil Sie nicht materialistisch denken), aber Angst vor dem Sterben in der Heimat?

17.

Können Sie sich eine Frauenwelt in der Schweiz vorstellen?

6.

Wem wären Sie lieber nie begegnet?

2.

Sind Sie sicher, dass Sie eine Ungerechtigkeit auch dann als solche wahrnehmen, wenn Sie selbst davon profitieren?

32.

Wo beginnt das Gehalt eines Managers unanständig zu sein:

- a) bei einer Million Franken im Jahr;
- b) bei 4,6 Millionen;
- c) bei 46 oder
- d) bei 102 Millionen Franken?

20.

Wenn es dahin kommt, dass Freundschaft zu etwas verpflichtet, was eigentlich Ihrem Gewissen widerspricht, und Sie haben es um der Freundschaft willen getan: hat sich die betreffende Freundschaft dadurch erhalten?

18.

Worauf sind Sie aus dem natürlichen Bedürfnis nach Freundschaft öfter hereingefallen:

- a) Auf Schmeichelei?
- b) Auf

Landsmannschaft in der Fremde?

- c) Auf die Einsicht, dass Sie sich eine Feindschaft in diesem Fall gar nicht leisten können, z.B. weil dadurch ihre berufliche Karriere gefährdet wäre?

d) Auf ihren eignen Charme?

- e) Weil es schmeichelt, wenn Sie jemand, der gerade Ansehen genießt, öffentlich als Freund bezeichnen können (mit Vornamen)?

f) Auf ideologisches Einverständnis?

Habitus Helveticus
Eine Arbeit entstanden im Rahmen des
Designsymposiums 2016: Take Action!

Gruppe p5b:
Nadja Müller VIAD, Mirijam Maag VSD,
David Cousin VID, Dominik Junker VVK

Mentoren:
Björn Franke, Verena Ziegler

Wir danken allen Personen, welche sich
bereitgestellt haben für uns ins
Mikrofon zu sprechen und sich unseren
kritischen Fragen gestellt haben.